



## Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)  
3003 Bern

### **Bundesgesetz über die Verbesserung des Schutzes gewaltbetroffener Personen; Vernehmlassung**

Sehr geehrter Herr Direktor  
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 14. Oktober 2015 hat das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) die Kantonsregierungen im Rahmen eines Vernehmlassungsverfahrens eingeladen, zum Vorentwurf des Bundesgesetzes über die Verbesserung des Schutzes gewaltbetroffener Personen eine Stellungnahme abzugeben. Wir äussern uns dazu wie folgt.

Mit der Vernehmlassungsvorlage beabsichtigt der Bundesrat, die bestehenden Probleme und Schwachstellen beim zivilrechtlichen Gewaltschutz zu beseitigen. Wir begrünnen die entsprechenden Vorschläge zum Zivilrecht. Die vorgeschlagenen zivilprozessualen Änderungen (Verzicht auf Erhebung von Gerichtskosten und Wegfall des Schlichtungsverfahrens) dürften für gewaltbetroffene Personen den Zugang zum zivilrechtlichen Gewaltschutz erleichtern. Nachdem die Klagen nach Artikel 28b Zivilprozessordnung (ZPO; SR 272) schon bisher dem einfachen Verfahren unterstanden (Art. 243 Abs. 2 Bst. b ZPO), ist es folgerichtig, dass dies nun auch für Klagen nach Artikel 28c Zivilgesetzbuch (ZGB; SR 210) gilt.

Mit dem Ziel, das Opfer zu entlasten, wird die Einstellung von Strafverfahren wegen einfa-

cher Körperverletzung, wiederholten Tätlichkeiten, Bedrohung oder Nötigung in Paarbeziehungen neu geregelt. Wir begrüßen grundsätzlich die vorgeschlagene Neuregelung des Artikels 55a Strafgesetzbuch (StGB; SR 311.0). Als problematisch erachten wir jedoch, dass dem Umstand, wonach das anzeigende Opfer die Sistierung des Strafverfahrens verlangt, besonderes Gewicht beigemessen werden soll. Unmittelbar nach der Tat erstattet das Opfer unter Umständen eine Anzeige, ohne sich der möglichen Drucksituation im Anschluss bewusst zu sein. Der Druck aus dem Umfeld kann anschliessend zum Sistierungsbegehren führen. Unter dieser Prämisse, dem Sistierungsbegehren des Opfers generell ein besonderes Gewicht beizumessen, erachten wir nicht als sachgerecht.

Ein Sistierungsentscheid sollte in Zukunft auch dann aufgehoben werden können, wenn neue, bisher unbekannte Tatsachen, vorliegen. Während der sechsmonatigen Frist besteht die Gefahr der Einflussnahme auf das Opfer, welche eine freie Willensbildung verhindert. Die vorgesehene schriftliche Einvernahme des Opfers mittels Fragebogen erachten wir als problematisch. Aufgrund der Zielsetzung des verstärkten Opferschutzes ist eine mündliche Einvernahme des Opfers vorzuziehen.

Im Übrigen begrüßen wir das Vorhaben des Bundesrats, die geltenden Bestimmungen zum Schutz gewaltbetroffener Personen im Zivil- und Strafrecht zu ergänzen. Die Vernehmlassungsvorlage verbessert den Schutz vor häuslicher Gewalt und gewaltbetroffene Personen können noch besser geschützt werden. Damit werden bestimmte Schwachstellen des geltenden Rechts namentlich bei der prozessualen Geltendmachung behoben.

Sehr geehrter Herr Direktor, sehr geehrte Damen und Herren, wir danken Ihnen abschliessend für die Gelegenheit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Altdorf, 15. Januar 2016



Im Namen des Regierungsrats

Frau Landammann

Der Kanzleidirektor

Dr. Heidi Z'graggen

Roman Balli